

teamgeist

Informationen aus erster Hand für Verwaltung, kommunale Betriebe & öffentliche Einrichtungen

25

April
01/2024



Vergabemanagement

Nachforderung von Unterlagen – und täglich grüßt das Murmel-tier

Immer wieder fehlen bei Angeboten Unterlagen oder Nachweise oder die Angaben sind fehlerhaft. Wann dürfen welche Unterlagen oder Informationen nachgefordert werden?

Grundsätzlich dürfen alle Unterlagen, die fehlen, unvollständig oder fehlerhaft sind, nachgefordert werden. Dies gilt auch für unleserliche Angaben oder nicht abrufbare Dateien. Ausgenommen hiervon sind jedoch alle leistungsbezogenen Unterlagen, die die Wirtschaftlichkeitsbewertung der Angebote anhand der Zuschlagskriterien betreffen.

Klarstellung oder neues Angebot?

Wenn ein Nachweis oder eine geforderte Erklärung nicht fehlt, sondern lediglich inhaltlich hinter dem Geforderten

zurückbleibt, darf sie nicht nachgefordert werden (so jedenfalls OLG Düsseldorf, Beschl. vom 07.11.2018, Az. VII-Verg 39/18). Nachforderungen sind immer dann unzulässig, wenn sie zu einer inhaltlichen Veränderung des Angebots führen (siehe OLG Düsseldorf, Az.: VII-Verg 42/17). Solche Angebote müssen dann ausgeschlossen werden.

Handelt es sich also um „bloße Klarstellungen“ und um die Korrektur „offensichtlich sachlicher Fehler“ kann nachgefordert werden; nicht so wenn die Behebung einem „neuen Teilnahmeantrag/Angebot“ gleichkommt.

Preisangaben dürfen ebenfalls nicht nachgefordert werden, es sei denn, es handelt sich um eine unwesentliche Einzelposition. Unwesentlich ist die Position, wenn sie in Bezug zum Gesamtpreis nicht mehr als 1% ausmacht.

Leistungsbezogene Unterlagen - Übersicht

fehlend	nachreichen
unvollständig	ggf. vervollständigen
inhaltlich fehlerhaft	Ausschluss

Vorwort

Liebe Leserin, lieber Leser,

böse Zungen sprechen mittlerweile von einer „Bürokratie-Diktatur“ in Deutschland.

Tatsächlich gehen der politisch bekundete Wille zur Entbürokratisierung und die sich verschlimmernde Bürokratie-Realität zumindest in der Kreislaufwirtschaft völlig entgegengesetzter Wege. Neue Abfallwirtschaftspläne und Leitfäden, die Bioabfallverordnung oder Berichterstattung zur Nachhaltigkeit burden auch den kommunalen Betrieben enorme Zusatzbelastungen auf. Und dies sind nur einige Beispiele. Dabei kommen die Kommunen ihren bisherigen Aufgaben häufig nur schwer oder in Teilen gar nicht mehr nach.

Der Glaube, dass sich das in Zukunft spürbar verbessert, ist bei vielen verloren gegangen.

Aber alles Jammern hilft nichts. Daher müssen wir nach Wegen suchen, mit dieser Herausforderung in der Alltagspraxis klar zu kommen. Ich hoffe, dass Sie mit dieser teamgeist-Ausgabe vielleicht die eine oder andere Idee erhalten, wie dies zu bewerkstelligen ist.

Herzlichst, Ihr



Bernd Klinkhammer
Vorstand

Eine inhaltliche Nachbesserung oder Vervollständigung vorliegender aber unvollständiger Nachweise ist danach nicht möglich. Zwar bietet der Wortlaut z.B. des § 56 Abs. 2 VgV die ausdrückliche Möglichkeit der Korrektur, dies hat aber das OLG Düsseldorf (Az. VII-Verg 42/17) mit Verweis auf die engere europäische Richtlinie (u. E. fälschlicherweise) wieder eingeengt.

Die Abgrenzung, wann tatsächlich etwas fehlt und somit nachgefordert werden darf und wann etwas materiell unzureichend ist, kann zu einer echten Herausforderung werden.

Wir meinen: So lange es vertretbar ist, sollten attraktive Angebote vervollständigt und nicht so ohne Weiteres ausgeschlossen werden.

Und: Die Abfragestruktur sollte es den Bietern leicht machen, damit diese von vornherein vollständige Angebote einreichen.

Wir helfen bei diesen Herausforderungen gerne!

Ihre Ansprechpartner



RA Martin Adams
m.adams@teamwerk.ag



RA Joel Smolibowski
j.smolibowski@teamwerk.ag

Kreislaufwirtschaft

Zweiter Entwurf des Abfallwirtschaftsplans in Baden-Württemberg liegt vor

Neuer Entwurf

248 Seiten neuer Abfallwirtschaftsplan für Baden-Württemberg geben den entsorgungspflichtigen Körperschaften eine neue Orientierung für die Fortschreibung ihrer Abfallwirtschaftskonzepte.

Dabei definiert das Land auch die prioritären Handlungsfelder für die kommunale Kreislaufwirtschaft:

- (1) Abfallvermeidung
- (2) Hausmüll
- (3) Bio- und Grünabfall
- (4) Wertstoffe
- (5) Klärschlamm
- (6) Bau- und Abbruchabfälle
- (7) Deponien der Klassen 0, I und II

Dabei werden u.a. messbare Ziele im Zusammenhang mit der Abfallerfassung bis 2030 vorgegeben:

- (1) Maximale Erfassungsmenge Hausabfall: 85 kg/Ea durch Abfallvermeidung und systemkonforme Abfalltrennung
- (2) Maximaler Anteil von häuslichem Bioabfall im Hausabfall 25 kg/Ea
- (3) Mindestens 80 kg/Ea Erfassungsmenge an häuslichem Bioabfall
- (4) Halbierung des Wertstoffanteils im Hausmüll um 50 %, wenn Anteil < 20 kg/Ea, dann max. 10 kg/Ea

Realistische Ziele?

Rund 82 % der entsorgungspflichtigen Körperschaften (örE) erreichten 2022 das Erfassungsziel ≤ 85 kg/Ea Hausmüll noch nicht. Und rund 84 % der örE erreichten das Mindesterfassungsziel für Bioabfälle 2022 ebenfalls nicht.

Insofern ergibt sich für Baden-Württemberg ein flächendeckender Handlungsbedarf innerhalb der Fortschreibung der kommunalen Abfallwirtschaftskonzepte.

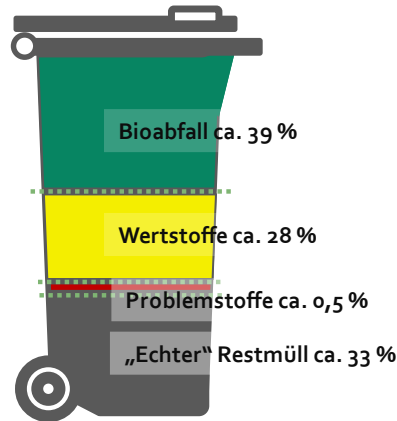
Gleichzeitig ist aber auch belegt, dass die Landesziele für die Erfassungsmengen grundsätzlich realistisch sind, sie werden ja in Teilen bereits heute erreicht. Aber es fehlt jedoch eine siedlungsspezifische Differenzierung, wie sie auch in der Landesabfallstatistik zu Grunde gelegt wird. Denn die Rahmenbedingungen in Großstädten weichen von denen in bspw. städtischen Kreisen deutlich ab.

Mögliche abfallwirtschaftliche Folgen für die Abfallerfassung?

Die Zielvorgabe zur Mindesterfassungsmenge für Bioabfall kann in Verbindung mit den Vorgaben der Bioabfallverordnung zu Zielkonflikten führen. Auf der einen Seite soll die Erfassungsmenge der Bioabfälle erhöht werden und gleichzeitig sind ab 2025 höhere Qualitätsanforderungen nach der Bioabfallverordnung an das Sammelgut zu beachten. Dieser Zielkonflikt ist im Einzelfall für jeden örE genau auszubalancieren. Es ist gut, dass die Prozessschritte Erfassung und Behandlung von Bioabfällen damit näher zusammenrücken.

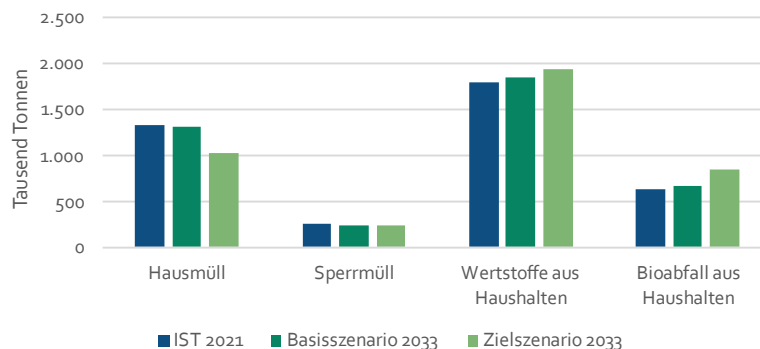
Die Halbierung des Wertstoffanteils im Hausmüll um 50 % bis zu 10 kg/Ea wird wahrscheinlich eine noch größere Herausforderung für viele örE darstellen. Die Einführung der Gelben Tonne der Dualen Systeme wird bspw. dort wieder in die Diskussion kommen, wo sie noch nicht installiert ist.

Die Kombination aus absoluten Zielvorgaben für die Erfassungsmenge für Haus- und Bioabfall einerseits und die Zielvorgabe hinsichtlich der Zusammensetzung des Hausabfalls andererseits ist eine sehr gute Kombination, um auf die jeweiligen regionalen Besonderheiten eines jeden



IST Restmüll-Zusammensetzung lt. Umweltbundesamt 2020

Prognose des häuslichen Abfallaufkommens in Baden-Württemberg (Entwurf AWP)



örE auch konzeptionell einzugehen. Hierzu ist in Zukunft mindestens alle drei Jahre eine Restabfallanalyse durchzuführen. Ob die pauschale Zeitvorgabe bedarfsgerecht ist, wird die Zukunft zeigen. Denn die Durchführung von aussagekräftigen und validen Restabfallanalysen stellt schon für sich einen neuen Kostenblock dar.

Fazit

- (1) Die Vorgabe von klaren, messbaren Zielen kann durchweg positiv gesehen werden.
- (2) Die Kombination von absoluten und relativen Zielvorgaben hilft bei der konzeptionellen Feinjustierung und damit der Berücksichtigung von regionalen Besonderheiten für die Fortschreibung von kommunalen Abfallwirtschaftskonzepten.
- (3) Die analytische Herangehensweise in Bezug auf die Zusammensetzung von Hausabfällen hilft zudem anstehende abfallwirtschaftliche Entscheidungsprozesse zu versachlichen.

Letztlich wird der Erfolg aller planerischen, technischen, administrativen, regulatorischen und ökonomischen Bemühungen von dem Verhalten der Bürger im Sinne der Abfallvermeidung, Wiederverwendung und systemkonformen Abfalltrennung innerhalb seines häuslichen Abfallmanagements abhängen. Die Bürger zu

erreichen und nachhaltig zu überzeugen, ist dabei der entscheidende Erfolgsfaktor und gleichzeitig erfahrungsgemäß äußerst politisch geprägt.

Wir unterstützen Sie bei allen Belangen nicht nur im Zusammenhang mit der Fortschreibung, sondern auch bei der Umsetzung Ihres Abfallwirtschaftskonzeptes und bringen dabei unsere langjährige Erfahrung gerne ein.

Ihre Ansprechpartner



Bernd Klinkhammer
b.klinkhammer@teamwerk.ag



Julia Gramlich
j.gramlich@teamwerk.ag

**Vergabemanagement – Schwellenwerte für die Jahre 2024 – 2025
(alle Werte ohne Umsatzsteuer // gültig ab 01.01.2024)**

https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=OJ%3AL_202302495

BAUAUFTRÄGE	
Oberste, obere Bundesbehörden und vergleichb. Bundeseinricht.	5.538.000 EUR
Verteidigungs- und sicherheitsrelevante Aufträge	
Sektorenauftraggeber	
Alle anderen Auftraggeber	
KONZESSIONEN	
Alle Auftraggeber	
LIEFER- UND DIENSTLEISTUNGS-AUFTRÄGE	
Oberste, obere Bundesbehörden und vergleichb. Bundeseinricht.	143.000 EUR
Verteidigungs- und sicherheitsrelevante Aufträge	443.000 EUR
Sektorenauftraggeber	443.000 EUR
Alle anderen Auftraggeber	221.000 EUR
AUFTRÄGE ÜBER SOZIALE UND ANDERE BESONDERE DIENSTLEISTUNGEN	
Sektorenauftraggeber	750.000 EUR
Alle anderen Auftraggeber	1.000.000 EUR



Vergabemanagement

Vorgabe der EEE im Oberschwellenbereich unzulässig – VK Rhein-Pfalz vom 06.06.2023

Die Einheitliche Europäische Eigenerklärung (EEE) muss von den Vergabestellen als (vorläufiger) Eignungsnachweis akzeptiert werden, wenn sie von einem Bieter vorgelegt wird.

Um diese handhabbar zu machen, haben viele Vergabestellen eine EEE zwingend vorgegeben, damit das Dokument dann schon auf die konkreten Vergabeunterlagen angepasst ist.

Entscheidung der Vergabekammer

Die Vergabekammer Rheinland-Pfalz (Beschl. v 06.06.2023 – VK 2 11/22) gelangte nunmehr in einem Nachprüfungsverfahren zu dem Ergebnis, dass die zwingende Vorgabe der Verwendung einer EEE im Oberschwellenbereich unzulässig ist.

Diese Entscheidung äußerte sie leider nur im Rahmen der mündlichen Verhandlung, so dass eine Begründung im Einzelnen nicht vorliegt. Die Vergabestelle hat der Rüge nämlich im Rahmen der mündlichen Verhandlung abgeholfen, damit das Nachprüfungsverfahren nicht deswegen zu ihrem Nachteil ausgeht.



Für die Unterschwelle soll die Vorgabe der EEE aber weiterhin möglich sein.

Folgen für die Praxis

Damit ist die EEE aus unserer Sicht tot.

Ihre Ansprechpartner



RA Martin Adams
m.adams@teamwerk.ag



RA Joel Smolibowski
j.smolibowski@teamwerk.ag

Kreislaufwirtschaft

Fehlbefüllte Biotonnen und deren gebührenrechtlich sichere Veranlagung

Anlass

Die Bioabfallverordnung gibt ab 2025 strengere Regelungen zu zulässigen Störstoffanteilen in der Biotonne vor, welche heute vielerorts überschritten werden.

Technische Umsetzung

Daher modifizieren viele Kommunen ihre Sammel- und Prüfroutinen für Bioabfall. Sie setzen neben der visuellen Prüfung (Top-View) auch technische Detektionssysteme (Insight-View) zur Identifizierung fehlbefüllter Biotonnen ein, so dass es zu keiner Leerung (Top-View) kommt oder die Störstoffe während des Kippvorgangs festgestellt werden (Insight-View). Häufig erhalten die Bürger die Möglichkeit der Nachsortierung, wenn die Fehlbefüllung vor dem Kippvorgang bereits festgestellt werden konnte.

Gebührenrechtliche Umsetzung

Um dieses Fehlverhalten zu sanktionieren, müssen die Abfallgebührensatzungen auch darauf ausgelegt sein. Dabei sind die in der Praxis vorkommenden unterschiedlichen Fallkonstellationen sauber aufzuzeigen. Spätestens dann wird klar, dass die fehlbefüllten Biotonnen und die Wahlmöglichkeit für eine Nachsortierung einen enormen administrativen Aufwand in der kommunalen Verwaltung nach sich ziehen. Es können zudem abfallwirtschaftspolitische Anreize i.Z.m. Sanktionen für die Fehlbefüllung hinzu kommen. Diese Aspekte sind in einer KAG-konformen Kalkulation abzubilden. Die Kalkulationsergebnisse lösen vielfach heftige politische Diskussionen aus, die aber am Ende zu einem tragfähigen Konsens gebracht werden müssen.

Wir können Sie gerne zu diesen aber auch allen weiteren gebührenkalkulatorischen oder -rechtlichen Fragen unterstützen und die Erfahrungen aus einer Vielzahl von Projekten einbringen. Kontaktieren Sie uns.

Ihre Ansprechpartner



Bernd Klinkhammer

b.klinkhammer@teamwerk.ag



Serdar Tunbek

s.tunbek@teamwerk.ag

Vergabemanagement

Einführung der eForms

Durch die in Kraft getretene Verordnung zur Anpassung des Vergaberechts an die Einführung neuer elektronischer Standardformulare ("eForms") für EU-Bekanntmachungen (VgV, SektVO, KonzVgV, VSVgV) ((EU) 2019/1780) müssen seit dem 25.10.2023 die eForms angewendet werden.

Warum eForms?

Ziel ist es, im Rahmen der eGovernment-Strategie Prozesse zu digitalisieren und die Qualität sowie Nutzungs-/Auswertungsmöglichkeiten von Daten zu verbessern. Während bisher Formulare strukturell auf Papierformularen basierten, geben die eForms nun Datenfelder vor. Hierdurch soll die Transparenz gegenüber den Bürgern erhöht werden. Des Weiteren soll es nun möglich sein, dass Auftragnehmer noch besser nach relevanten Bekanntmachungen suchen können.

Auswertbarkeit der Daten

Dieser Vorteil der besseren Auswertbarkeit bedeutet allerdings Mehraufwand bei der Datenerfassung. Da mit Eingabe in Datenfelder alle Eventualitäten abgedeckt werden müssen, wird von den Vergabestellen erwartet, diese zu prüfen und ggf. mit Leben zu füllen. Leider ist hierbei aus unserer Sicht jegliche Struktur verloren gegangen. Zum Teil sind vormals zusammenhängende Angaben in verschiedenen Kapiteln anzuführen. Felder haben keine eindeutige Bezeichnung mehr und Fehlermeldungen sind somit nicht mehr so leicht zuzuordnen. Bei losweisen Vergaben ist zudem insb. acht auf Fristübertragungen zu geben.

Wie sieht somit die Praxis aus? Der große Aufwand kann vermieden werden, indem lediglich Pflichtfelder ausgefüllt werden. Der Aufwand ist zwar immer noch größer als bisher, bleibt aber einigermaßen überschaubar.

Dienstleistungen teamwerk

Brauchen Sie Unterstützung beim Ausfüllen der neuen Bekanntmachungen? Unser erfahrenes Team hat sich eingehend mit den neuen Formularen beschäftigt und dabei viele typische Fehlerquellen identifizieren können. Gerne teilen wir unser Expertenwissen.

Ihre Ansprechpartner



Paskal Dieffenbach

p.dieffenbach@teamwerk.ag



Sarah Strehle

s.strehle@teamwerk.ag



Duale Systeme – Bindungswirkung der 2/3-Mehrheit

Die Streitigkeiten um das VerpackG reißen nicht ab.

Aktuell versuchen einige Systembetreiber sich von einem Ausschluss der Herausgabe von PPK in den Mitbenutzungsvereinbarungen zu lösen, obwohl diese eine entsprechende 2/3-Mehrheit erzielt haben. Es geht hier um Mitbenutzungsvereinbarungen, bei denen eine körperliche Herausgabe von PPK ausdrücklich ausgeschlossen wurde und einzelne Systembetreiber aber ihre Zustimmung verweigert haben.



Sichtweise der Systembetreiber

Die Systembetreiber vertreten die Auffassung, dass diese Vereinbarung, also die Wahl (das „Ob“) der Geltendmachung des Herausgabeanspruchs gemäß § 22 Abs. 4 Satz 7 VerpackG nicht der Abstimmungssystematik des § 22 Abs. 2 Satz 2 VerpackG unterliegt und somit kein System über die 2/3-Mehrheit der anderen Systeme gezwungen werden kann, einen generellen Ausschluss des Herausgabeanspruchs gegen seinen Willen zu akzeptieren.

Sichtweise der Kommunen

Die Kommunen sind der Auffassung, dass auch solche Systembetreiber, die selbst nicht zugestimmt haben, gemäß § 22 Abs. 7 Satz 2 VerpackG aufgrund der Zustimmung von mehr als 2/3 der an der Vereinbarung beteiligten Systeme wirksam durch diesen Vertrag gebunden werden.

Die Kommunen sehen den Herausgabeanspruch gem. § 22 Abs. 4 Satz 7 VerpackG als dispositives Recht an. Somit gilt nach ihrer Meinung insoweit Vertragsfreiheit und der Verzicht auf eine Herausgabe ist für alle Systembetreiber wirksam.

Gemäß der Gesetzesbegründung zu § 22 Abs. 7 VerpackG war ein Ziel die Sicherstellung, dass es zukünftig in jedem

Entsorgungsgebiet nur noch eine Abstimmungsvereinbarung geben soll, die für alle Systeme gleichermaßen gelten soll. Um die Verhandlungen zu erleichtern, soll ein gemeinsamer Vertreter benannt werden, der die Verhandlungen „stellvertretend“ für alle Systembetreiber führt:

„Dieser gemeinsame Vertreter muss jedoch nicht mit einer umfassenden Vollmacht zum Abschluss der Vereinbarung ausgestattet sein, sondern die Systeme können sich das Recht vorbehalten, am Ende der Verhandlungen selbst über das Ergebnis abzustimmen. Dabei ist jedoch keine Einstimmigkeit erforderlich, sondern die Zustimmung gilt gemäß Satz 2 als erteilt, wenn mindestens zwei Drittel der an der Abstimmungsvereinbarung beteiligten Systeme der Vereinbarung zustimmen. Diese Mehrheitsregelung ist erforderlich, um ein Blockieren der Abstimmung durch einige wenige Systeme und somit eine Gefährdung der flächendeckenden Getrenntsammlung der Verpackungsabfälle zu verhindern.“ (Drucksache 18/11274 – 116 – Deutscher Bundestag – 18. Wahlperiode)

Praxishinweis

In derartigen Konstellationen sollten die Herausgabeansprüche der Systembetreiber nicht voreilig anerkannt werden. Ein Systembetreiber hat angekündigt, diese Rechtsfrage in einem „Musterverfahren“ zu klären. Bis dessen Ausgang klar ist, müssen die Ansprüche der Systembetreiber unseres Erachtens zwingend zurückgewiesen werden.

Bis dahin ist weiterhin wie bei den übrigen Systembetreibern mit gemeinsamer Verwertung zu verfahren. Die Bildung einer Rückstellung wegen drohender Ansprüche der Systembetreiber ist anzuraten.

Vergabedokumentation bei der Ausschreibung der Verwertung von vorbehandelten Bioabfällen, VK Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 19.12.2023, VK 2 – 18/2

Für die Zuordnung von vorbehandelten Bioabfällen zu einem bestimmten Abfallschlüssel gem. der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (AVV) gehört zu einer transparenten Vergabedokumentation auch die Anfertigung einer Abfallanalyse sowie eine Niederschrift der daraus abzuleitenden Rechtsfolgen.

Sachverhalt

Der Antragsgegner schrieb in einem offenen Verfahren die Verwertung von vorbehandelten Bioabfällen aus der haus-

haltensnahen Erfassung aus. Die Vorbehandlung der Bioabfälle führt der Antragsgegner selbst durch, indem er die Bioabfälle in folgende drei Fraktionen siebt:

Feinkorn, Mittelkorn und Überkorn.

Die Fraktionen Feinkorn (Los 1) und Mittelkorn (Los 2) waren Gegenstand der Ausschreibung.

Bei der Bestimmung der Abfallfraktion ist die AVV zu beachten. Der Antragsgegner hat in den Vergabeunterlagen die beiden Siebfraktionen den Abfallschlüsselnummern 20 02 01 (Abfallbezeichnung: biologisch abbaubare Abfälle) und 20 03 01 (Abfallbezeichnung: gemischte Siedlungsabfälle; hier: getrennt erfasste Bioabfälle, Biotonne aus Haushaltungen) zugeordnet.

Die Antragstellerin rügte die Einstufung und hielt eine Neuschlüsselung der ausgesiebten Fraktionen für notwendig. Nach ihrer Auffassung sind die ausgesiebten Fraktionen dem Abfallschlüssel 19 12 12 (Abfallbezeichnung: sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen) zuzuordnen.

Zur Begründung führte sie an, dass gem. § 6 Abs. 2 BioAbfV i. V. m. Anhang 1 Nr. 1 zur BioAbfV Abfälle mit dem Abfallschlüssel AVV 19 12 12 nicht zu den für eine Verwertung auf Böden geeigneten Bioabfällen zählen, mit der Folge, dass ein Gärrest, in dem sich Abfälle mit dem Abfallschlüssel AVV 19 12 12 befinden, nicht derartig verwertet werden kann bzw. darf. Aufgrund dessen sei davon auszugehen, dass es nicht eine einzige Vergärungs- und/oder Kompostierungsanlage gibt, die den Abfallschlüssel AVV 19 12 12 positiv gelistet hat, also eine Genehmigung zur Annahme und Behandlung dieser Abfälle besitzt.

Nach Rügezurückweisung leitete die Antragstellerin ein Nachprüfungsverfahren ein.

Die Entscheidung

Die Vergabekammer gab dem Antrag statt und verpflichtete den Antragsgegner dazu, das Vergabeverfahren in den Stand vor Angebotsabgabe zurückzusetzen und unter Beachtung der Rechtsprechung der Vergabekammer fortzuführen.

Dabei hat die Vergabekammer die streitige Rechtsfrage, ob eine Neuschlüsselung der vorbehandelten Bioabfälle notwendig ist, nicht entschieden. Vielmehr kam sie unter Berufung auf ein Urteil des OLG Düsseldorf 20.12.2017 (VII-Verg 8/17) zu dem Schluss, dass diese Rechtsfrage von ihr (derzeit) nicht beantwortet werden kann, weil der Antragsgegner keine Abfallanalyse in der Vergabedokumentation hinterlegt hat.

Nach der Entscheidung des OLG Düsseldorf kommt es bei Änderungen in der Zusammensetzung des Abfalls durch

eine Vorbehandlung nämlich darauf an, unter rechtlich werten-der Betrachtung möglichst vieler Tatsachenelemente zu prüfen und zu entscheiden, ob die nach der mechanischen Behandlung erreichte Zusammensetzung, und zwar nach Maßgabe eines unbestimmten Rechtsbegriffs, eine andere rechtliche Einordnung des Abfalls gebietet.



Das Fehlen einer Abfallanalyse und der daraus abzuleitenden Rechtsfrage der Erforderlichkeit einer Neuschlüsselung nach Vorbehandlung bewertet die Vergabekammer deshalb als Dokumentationsmangel.

Würdigung der Entscheidung

Alle Verfahrensbeteiligten waren sich darüber einig, dass die Vorbehandlung der Bioabfälle sinnvoll ist, weil sie insbesondere den Zielvorstellungen des Landesumweltministeriums entspricht. Deshalb wird das von dem Antragsgegner praktizierte Verfahren auch im Abfallwirtschaftsplan Rheinland-Pfalz – Teilplan Siedlungsabfälle und andere nicht gefährliche Abfälle 2022 beschrieben (S. 74).

Eine Vorbehandlung ist in aller Regel auch notwendig, um die Störstoffgrenzen der Bioabfallverordnung einhalten zu können. Das rechtliche Problem stellt hier nur das örtliche Auseinanderfallen von Vorbehandlung und Verwertung dar. Fänden beide Prozesse an einem Ort statt, würde sich das Problem in Wohlgefallen auflösen.

Praxishinweis

Bei der Vergabedokumentation verkehrt sich der Merksatz „weniger ist mehr“ leider in sein Gegenteil. Im Zweifel daher lieber mehr als zu wenig dokumentieren!

Und bitte nicht als lästige Pflicht empfinden. Schließlich hilft das Aufschreiben auch dabei, getroffene Entscheidungen noch einmal kritisch zu hinterfragen und ggf. zu korrigieren.

Ihre Ansprechpartner



RA Martin Adams
adams@teamiur.de



RA Katja Dettmar
dettmar@teamiur.de

WILLY-BRANDT-PLATZ 6
68161 MANNHEIM
TEL: 0621 / 178 223 - 0
www.teamiur.de

Kreislaufwirtschaft

Maximale Erlöse aus der PPK-Mitbenutzung sichern!

Ausgangslage

Das Verpackungsgesetz gibt die Notwendigkeit zur Regelung der Schnittstelle Verpackungen/stoffgleiche Nichtverpackungen vor. Wie dies geschieht, ist üblicherweise in einer Abstimmungsvereinbarung geregelt, die im Einzelfall das Ergebnis von oft langwierigen Verhandlungen ist. Sie legt insbesondere fest, wie hoch der Verpackungsanteil an der Gesamtmenge des erfassten PPK ist, welches Mitbenutzungsentgelt vereinbart wird und wer die Verwertung des Verpackungs-Anteils an PPK veranlasst.

Für die Verwertung des Verpackungsanteils an PPK gibt es zwei Alternativen:

Variante 1) Der örE veranlasst die Verwertung der kompletten Sammelmenge und vereinbart mit den dualen Systemen die Weitergabe des prozentual nach Verpackungsanteil erzielten Papiererlöses, wobei hierbei auch eine Erlösbeteiligung von 0,- Euro/t vereinbart werden kann.

Variante 2) Die dualen Systeme übernehmen das gegenständliche Sammelgemisch um es in eigenem Auftrag einer Papierfabrik zuzuführen.

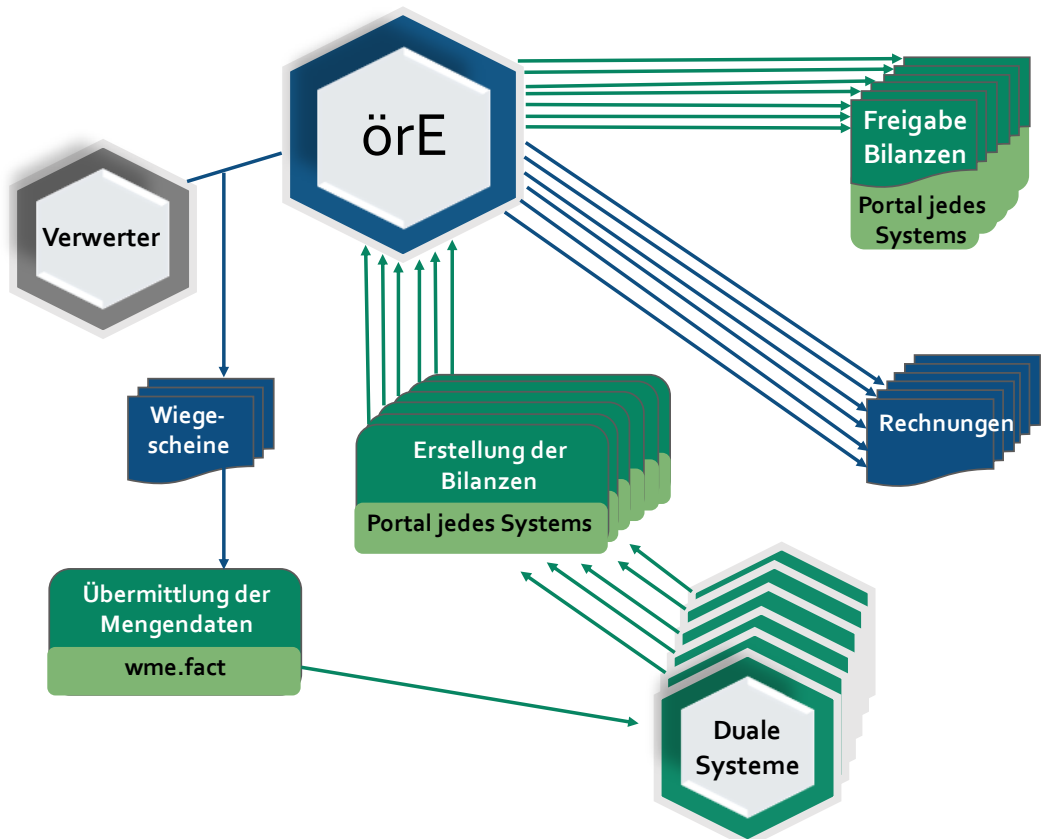
Nur wenn der örE ordnungsgemäße Rechnungen aus der PPK-Mitbenutzung an die dualen Systeme stellt, kann auch mit einem Zahlungseingang gerechnet werden!

Aufgaben des örE bei Variante 1

Der örE ist verpflichtet, den Systemen die Mengendaten monatlich zu übermitteln, was anhand der Wiegescheine über die Plattform wme.fact erfolgt. Die Systeme wiederum sind dazu verpflichtet, auf Basis unter anderem dieser Daten einen Mengenstromnachweis zu führen, also die flächendeckende Erfassung, Sortierung und Verwertung der Verpackungen zu dokumentieren.

Das System erstellt auf einem jeweils eigenen Software-Meldeportal monatlich eine Vertragsbilanz, die vom örE geprüft und - sofern korrekt - freigegeben werden muss (= Bilanzbestätigung). Die einzelnen Meldeportale unterscheiden sich in der Handhabung sehr. Es ist somit für den örE eine Einarbeitung in derzeit zehn unterschiedliche Portale erforderlich sowie Monat für Monat ein Abarbeiten der Freigaben, Portal für Portal.

Im Anschluss daran können die Rechnungen und - falls vereinbart - auch die Gutschriften an die dualen Systeme erstellt werden. Deren Höhe variiert von System zu System gemäß der quartalsweise veröffentlichten Planmengenanteile. Deshalb sind genaues Arbeiten und ein gewisses Maß an „Fleißarbeit“ damit verbunden.



Unser Ansatz - Ihr Nutzen

Die Prüfung und Bestätigung der Bilanzen sowie die Abrechnungsvorbereitung sind Routineaufgaben, die in Zeiten knapper personeller Ressourcen verlässlich als externe Dienstleistung erbracht werden können. Gleiches gilt für die Mengenmeldungen auf wme.fact, sofern diese Aufgabe im Rahmen der Ausschreibung nicht auf den Verwerter übertragen worden ist. Wir haben hierzu ein Softwaretool entwickelt, das die Datenbasis für Bilanzbestätigungen und Abrechnungsvorbereitung zusammenstellt. Dies reduziert die Fehleranfälligkeit deutlich und hat sich in der Praxis bereits mehrfach bewährt.

Gerne unterstützen wir auch Sie – bitte sprechen Sie uns an.

Unsere Leistungen für Sie

- Anforderung, Prüfung und Bestätigung der Monatsbilanzen
- Vorbereitung der Rechnungsstellung an die einzelnen dualen Systeme
- Vorbereitung eventueller Gutschriften an die einzelnen dualen Systeme
- Prüfung der Eingangsrechnungen von den dualen Systemen
- Prüfung von Eingangsrechnungen des PPK-Verwerter
- optional: monatliche Übermittlung der Mengendaten anhand der Wiegescheine über wme.fact

Wenn Sie in diesem Zusammenhang Rechtsberatungsleistungen benötigen, beispielsweise bei Vertragsverhandlungen, Vertragsgestaltung oder der Durchsetzung von Ansprüchen, vermitteln wir Sie gerne an unseren Kooperationspartner



Ihre Ansprechpartner



Bernd Klinkhammer
b.klinkhammer@teamwerk.ag



Jeannette Bauer
j.bauer@teamwerk.ag

Vergabemanagement

Projektbericht: Ausschreibung Restabfall-Entsorgung durch den ZAS - Pirmasens

Der Zweckverband Abfallverwertung Südwestpfalz (ZAS) sorgte über 25 Jahre mit dem Müllheizkraftwerk in Pirmasens für die Entsorgung der Restabfälle für die Städte Pirmasens, Zweibrücken und Landau sowie die Landkreise Germersheim, Südliche Weinstraße und Südwestpfalz.

Verkauf des MHKW und Neuausschreibung

Zum Stichtag 31.12.2023 hatte der ZAS das MHKW mit Unterstützung der teamwerk AG (wir berichteten) mit

großem Erfolg verkauft. Die Restabfall-Entsorgung musste daher zum 01.01.2024 neu ausgeschrieben werden. Der ZAS wurde zum 31.12.2023 aufgelöst.

Die Restabfall-Entsorgung wurde noch unter dem Dach des ZAS über eine Ausschreibung in Regionallosen von der teamwerk AG durchgeführt.



Regionallose je (ehemaligem) Mitglied

Die Ausschreibung wurde in sechs Regionallose je Mitglied des ZAS aufgegliedert. Neben dem Gebot der Loseteilung hatte dies den Vorteil, dass jede Kommune und jeder Landkreis nicht zwingend alle Ausschreibungsbedingungen gleich regeln mussten.

So wurde die Frage des Wertungskonzepts politisch sehr unterschiedlich beantwortet: Während einige nur den Entsorgungspreis werten wollten, hatten andere auch ökologische Zuschlagskriterien aufgesetzt, die in einem Fall tatsächlich zu einer Veränderung beim Zuschlagspräferenzen führte. Dadurch wurde verhindert, dass der Restabfall ansonsten weite Transportstrecken hätte zurücklegen müssen.

Ausschreibungsgewinner

Gewonnen hat die Ausschreibung der Käufer des MHKW in Pirmasens. Also gehen die Abfallströme den gleichen Weg wie in den vergangenen Jahren und das zu einem äußerst attraktiven Entsorgungspreis, jedenfalls im Vergleich zu den hohen Entsorgungskosten, die man beim ZAS lange Jahre bezahlen musste.

Für die Mitglieder des ZAS hat sich der Verkauf damit doppelt gelohnt. Er hat nicht nur Geld aus dem Verkauf in die leeren Kassen gespült, sondern über die Ausschreibung auch günstigere Entsorgungskosten langfristig gesichert.

Also alles richtig gemacht!

Ihre Ansprechpartner



RA Martin Adams
m.adams@teamwerk.ag



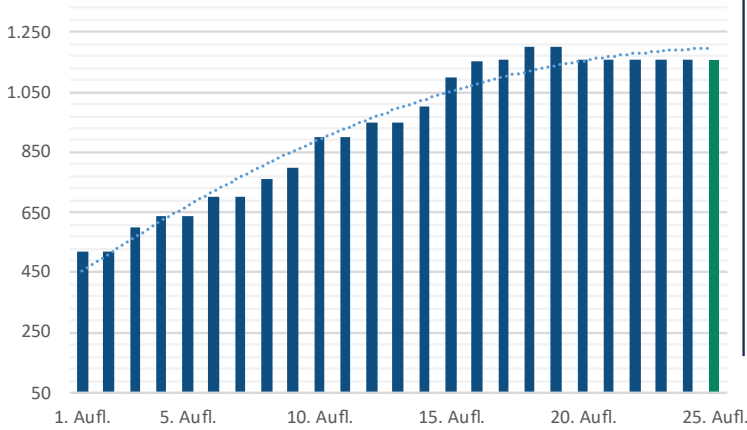
Sarah Strehle
s.strehle@teamwerk.ag

25. teamgeist - Ausgabe



Wir freuen uns, Ihnen mit dieser Ausgabe nun bereits zum 25. Mal aus unserer Beratungspraxis berichten zu können!

Vielen Dank für Ihre Treue!



Rückschau teamgeistAuflagen

LCUE – Bitte was? Let's Clean Up Europe

Dachkampagne für Aufräumaktionen
<https://letscleanupeurope.de/home/>



> 120.000 Teilnehmer p.a.



> 680 t Müll

Daten & Zahlen

Neue Abfallwirtschaftspläne

„Die“ Stellschraube Abfalltrennung

- Sowohl Rheinland-Pfalz als auch Baden-Württemberg setzen auf die verbesserte Trennung der erfassten Sammelmengen
- Die Abfallwirtschaftspläne enthalten klare Zielwerte



Ziel: Reduktion der Restabfallmenge um ≥ 30 % bzw. ≥ 40 kg je Einwohner und Jahr (kg/Ea)!

Klare Zielwerte für 2030*

- RP gibt Maximal-Anteile von Organik und Wertstoffen im Restabfall vor
- BW setzt auf die Halbierung der jeweiligen Anteile im Restabfall

	Organik im RA	Wertstoffe im RA	Einheit
IST Ø Dtl.	49	17	kg/Ea
Ziel RP	20	8	kg/Ea
Ziel BW	-50	-50	% bzw.
	25	10	kg/Ea

	RP	BW	Einheit
Restabfall IST	137,0	121,0	kg/Ea
- Organik	-33,7	-24,2	kg/Ea
- Wertstoffe	-9,8	-16,9	kg/Ea
SOLL	93,5	79,9	kg/Ea

* Quelle: Abfallwirtschaftsplan für Rheinland- Pfalz (2022) sowie Entwurf des Abfallwirtschaftsplans für Baden- Württemberg (Feb. 2024)

Kreislaufwirtschaft

Sortieranalysen: teamsort



Die Länder fordern im Rahmen ihrer neuen Abfallwirtschaftspläne zunehmend regelmäßige und flächendeckende Abfallanalysen ein. Diese sind zur Messung der länderspezifischen Zielvorgaben notwendig und geben den öRE ein sehr gutes Steuerungsinstrument für die Festlegung ihrer abfallwirtschaftlichen Maßnahmen an die Hand.

Vor diesem Hintergrund hat die teamwerk AG ihren Geschäftsbereich „Abfallanalyse“ wieder aufgenommen. Mit einem modernen Equipment und digitaler Unterstützung führen wir die Abfallanalysen von der Konzeption über die Probennahme bis zur Sortierung, Analyse und Berichterstellung für unsere Kunden durch. Je nach Bedarf können wir die dazu erforderlichen gewerblichen Mitarbeiter bestellen oder die Mitarbeiter des öRE schulen und einsetzen.

Bei Interesse kontaktieren Sie uns gerne.

Ihre Ansprechpartner



Bernd Klinkhammer
b.klinkhammer@teamwerk.ag



Cornelius Schürer
c.schuerer@teamwerk.ag

Vergabemanagement

Zielführende Zuschlagskriterien bei der Vergabe von Planungsleistungen

In unserer täglichen Arbeit erleben wir es häufig, dass der Auftraggeber Zuschlagskriterien auswählen möchte, die zwar formal korrekt, jedoch im Hinblick auf die Auswahl des besten Bieters nicht unbedingt zielführend sind.

Die Frage nach dem Ziel

Der beste Bieter ist laut Gesetz immer der „wirtschaftlichste“. Wie das wirtschaftlichste Angebot ermittelt wird, ist Sache der Zuschlagskriterien. Und hier verschenken Öffentliche Auftraggeber oft ein riesiges Potential. Anstatt im Rahmen des gesetzlich möglichen ein passgenaues Profil zu definieren, begnügen sie sich mit sehr allgemeinen Informationen zu Preis, Mitarbeiterzahl und Jahresumsätzen. Diese

Kriterien sind zwar einfach abzufragen und von grundsätzlicher Wichtigkeit, sie geben aber keinen Hinweis auf die zu erwartende Qualität und Art und Weise der Zusammenarbeit.

Auswahl der Zuschlagskriterien

Bei der Auswahl der Zuschlagskriterien kann sich der Auftraggeber zum Beispiel über gezielte Referenzen oder die Abfrage von Lösungsansätzen für Schlüsselproblematiken ein wesentlich differenzierteres Bild von dem zukünftigen Vertragspartner machen.



Rechtlicher Korridor

Bei der Auswahl der Zuschlagskriterien hat der Auftraggeber einen großen Spielraum und kann seine Auswahl sehr fein justieren. Der Gesetzgeber fordert lediglich, dass der Preis bei Planungsleistungen mit mind. 10 % in die Wertung einfließt. Ansonsten ist im Oberschwellenbereich § 58 VgV und im Unterschwellenbereich § 43 UVgO zu beachten. Außerdem ist zu berücksichtigen, dass die Zuschlagskriterien nicht vollkommen willkürlich festgelegt werden dürfen. Gemäß der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) müssen diese Kriterien einerseits mit dem Auftragsgegenstand selbst zusammenhängen und andererseits den Grundsätzen der Transparenz sowie des größtmöglichen Wettbewerbs genügen.

Trennung von Zuschlags- und Eignungskriterien

Wichtig ist darüber hinaus, dass eine strikte Unterscheidung zw. Eignungs- und Zuschlagskriterien vorgenommen wird.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass eine Optimierung der Zuschlagskriterien zwar einen Mehraufwand bedeutet, sich aber am Ende für den Auftraggeber immer auszahlt.

Gerne beraten wir Sie diesbezüglich und helfen Ihnen dabei, das Vergabeverfahren zielsicher durchzuführen

Ihre Ansprechpartner



Wolf-Laurentz Tervooren
l.tervooren@teamwerk.ag



Joel Smolibowski
j.smolibowski@teamwerk.ag

Kreislaufwirtschaft

Gelbe Tonne vs. Gelber Sack im Landkreis Mayen-Koblenz eindeutig nachhaltiger

Wir berichteten in unserer Ausgabe 02/2023 über das dreijährige Pilotprojekt im Landkreis Mayen-Koblenz im Zusammenhang mit der Erfassung der Leichtverpackungen und stoffgleichen Nichtverpackungen.



Zwischenzeitlich hat sich der Landkreis bzw. der Abfallzweckverband Rhein-Mosel-Eifel entschieden, die Gelbe Tonne flächendeckend im Landkreis einzuführen und von der Wertstofftonne Abstand zu nehmen.

Hierzu hatten wir das Pilotprojekt wissenschaftlich begleitet. Was war entscheidend für den Beschluss? Beispielaufzählung

- (1) Eine behältergestützte Erfassung wird den Bürgerbedürfnissen insb. im Handling des Erfassungssystems am ehesten gerecht.
- (2) Die Erfassungssysteme Sack oder Tonne haben keinen relevanten Einfluss auf den Anteil an stoffgleichen Nichtverpackungen im Sammelgut.
- (3) Die behältergestützte Erfassung generiert im Vergleich zur Sacksammlung eine ökologisch sinnvoll höhere Erfassungsmenge an Wertstoffen.
- (4) Im Vergleich Gelber Sack zu Gelber Tonne können bei der Gelben Tonne rund 4,7 kg/Ea mehr an CO₂-Äquivalenten realisiert und damit die Treibhausgasemissionen deutlich reduziert werden.
- (5) Die Gelbe Tonne ist für die öRE genauso wie der Gelbe Sack kostenfrei.

- (6) Die Wertstofftonne würde einen Gebührenmehrbedarf von mindestens 6 €/Ea auslösen, ohne einen angemessenen Mehrwert zu erzeugen.

In Summe erfüllt die Gelbe Tonne die nachhaltigen Zielsetzungen des Landkreises am besten und wird den Anteil der Wertstoffe im Hausabfall deutlich reduzieren. Die Kriterien für ein nachhaltiges System können daher mit der Gelben Tonne am besten erfüllt werden.

Die Erkenntnisse aus diesem Pilotversuch lassen sich sicherlich auch auf andere öRE übertragen, in dem die dortigen regionalen Besonderheiten in dem Untersuchungsschema berücksichtigt werden. Bei Interesse kontaktieren Sie uns.

Ihre Ansprechpartner



Bernd Klinkhammer
b.klinkhammer@teamwerk.ag



Serdar Tunbek
s.tunbek@teamwerk.ag

In eigener Sache

teamwerk im Wandel: Stolz!

teamwerk wächst – und wir alle sind Teil eines spannenden Wandels. Besonders spürbar wird dies bei unserer langjährigen Mitarbeiterin Melanie Day: Im Back Office war sie jahrelang die zentrale Person für alle, Mitarbeiter wie Kunden. Mit dem Wechsel ins Vergabeteam, welches sie fortan als Vergabemanagerin unterstützt, widmet sie sich nun neuen Herausforderungen. Darauf sind wir stolz und fördern den Wandel im und als Team.

Das Back Office übernimmt seitdem unsere neue Mitarbeiterin Jacqueline Roth.

Und damit noch nicht genug: Ab April dürfen wir auch Marlin Dieffenbach in unserem Team begrüßen. Sie wird ebenfalls das Vergabeteam noch weiter verstärken.

Herausgeber

teamwerk AG
Willy-Brandt-Platz 6 | 68161 Mannheim
Tel. +49 (0)621 - 29 99 79-0
www.teamwerk.ag

Redaktion

Bernd Klinkhammer, teamwerk AG

Bild-/Datennachweis

Archiv teamwerk AG
shutterstock.com
Fotolia.de
thenounproject.com

Das Kundenjournal als PDF

finden Sie unter www.teamwerk.ag

Hinweis

Die im teamgeist enthaltenen Inhalte und Werke unterliegen dem deutschen Urheberrecht. Die Vervielfältigung, Bearbeitung, Verbreitung und jede Art der Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtes bedürfen der schriftlichen Zustimmung des jeweiligen Autors bzw. Erstellers.

Die teamwerk AG übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit der im teamgeist enthaltenen Inhalte und Werke. Die Inhalte geben die subjektive Einschätzung der teamwerk AG bzw. ihrer Kooperationspartner wieder.

Ihre Daten in guten Händen

Wir haben für unser Unternehmen einen Datenschutzbeauftragten bestellt (datschutz@teamwerk.ag). Hinweise zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten können Sie unter dem nachfolgenden Link abrufen: <https://www.teamwerk.ag/datschutz/>

Die Verarbeitung Ihrer Daten zum Zweck der Direktwerbung erfolgt auf der Grundlage unseres berechtigten Interesses, Sie über unsere Dienstleistungen zu informieren und Sie von der Zusammenarbeit mit der teamwerk AG zu überzeugen. Wenn Sie keine weiteren Informationen von uns erhalten möchten, können Sie der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu diesem Zweck widersprechen. Der Widerspruch ist an info@teamwerk.ag zu richten.